

Corona Überbrückungshilfe Schlussabrechnungen zum 30.06.2023

Version 1.0 (26.04.2023)



Schlussabrechnungen zur Corona Überbrückungshilfe – Frist: 30.06.2023

Für sämtliche Phasen der Corona Überbrückungshilfe sowie auch für die November- und Dezemberhilfe sind die Schlussabrechnungen bis zum 30.06.2023 einzureichen.

Erfolgt bis zum 30.06.2023 keine Rückmeldung, ist die gewährte Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.

Wie funktioniert die Schlussabrechnung?

Die Rückmeldung hat dergestalt zu erfolgen, dass der Empfänger der Überbrückungshilfen darlegen muss, dass er die Voraussetzung für die Zahlungen erfüllt hat. Aufgrund des Verbots der Selbstprüfung muss die Vorbereitung der Schlussabrechnung durch den Leistungsempfänger erfolgen. Die Angaben sind dann durch einen sog. Prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater) zu prüfen und elektronisch zu übermitteln.

Welche Angaben sind zu machen?

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Dieser Umsatzrückgang muss coronabedingt sein. Daher sind Angaben zum coronabedingten Umsatzeinbruch sowie zu den betrieblichen Fixkosten zu machen.

Grundlage für die Beurteilung der Angaben ist das FAQ der jeweiligen Überbrückungshilfe auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Finanzen: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Zu beachten ist hier, dass sich die FAQs der einzelnen Hilfen unterscheiden und daher je nach Antrag das entsprechende FAQ zu berücksichtigen ist.

Da es sich bei den FAQ nicht um ein Gesetz oder eine Richtlinie o.ä.. handelt, sind sie jedoch **nicht rechtsverbindlich**.

Digitalisierungskosten/Umbaukosten

Insbesondere bei der Geltendmachung von Digitalisierungskosten oder Umbaumaßnahmen ist die Vorlage eines Digitalisierungskonzepts oder eines Hygienekonzepts für die Umbaumaßnahmen zu empfehlen.